

rot =	Änderungen								
SYNOPSIS									
Stand: 30.03.2011 (in Kraft ab 01.05.2011)					Stand: 21.07.2021 (in Kraft ab 01.09.2021)				
Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt					Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt in der Fassung der Satzung der Stadt Rastatt zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt vom 21.07.2021				
Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt als untere Baurechtsbehörde oder im Bereich Gaststätten- und Gewerberecht -Allgemeine Gebührentatbestände-					Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt als untere Baurechtsbehörde oder im Bereich Gaststätten- und Gewerberecht -Allgemeine Gebührentatbestände-				
ALT					NEU				
Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr			Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr		
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 5 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	50,00 € - 160,00 €				entfällt; Kalkulation erfolgt künftig als Zeitgebühr auf Grundlage des entsprechenden Pauschalsatzes der aktuell geltenden VwV-Kostenfestlegung.			
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	1,50 € - 10.000,00 €			1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	1,00 € - 10.000,00 €		
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	24,00 € - 10.000,00 €				entfällt; Kalkulation erfolgt künftig als Zeitgebühr auf Grundlage des entsprechenden Pauschalsatzes der aktuell geltenden VwV-Kostenfestlegung.			
4	Ausnahmebewilligungen / Befreiungen von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen	48,00 € - 10.000,00 €				entfällt; Kalkulation erfolgt künftig als Zeitgebühr auf Grundlage des entsprechenden Pauschalsatzes der aktuell geltenden VwV-Kostenfestlegung.			
5	Ausweis / Bescheinigung					entfällt; Kalkulation erfolgt künftig als Zeitgebühr auf Grundlage des entsprechenden Pauschalsatzes der aktuell geltenden VwV-Kostenfestlegung.			
5.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	50,00 € - 10.000,00 €				entfällt; Kalkulation erfolgt künftig als Zeitgebühr auf Grundlage des entsprechenden Pauschalsatzes der aktuell geltenden VwV-Kostenfestlegung.			
6	Beglaubigung				2	Beglaubigung			
6.1	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift				2.1	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift			
6.1.1	je Seite	8,60 €			2.1.1	je Seite	9,00 €		
6.1.2	Abweichende Gebührenregelung für Schüler, Auszubildende und Studenten	1,00 € für die erste Seite; 0,50 € für jede weitere Seite			2.1.2	Abweichende Gebührenregelung für Schüler, Auszubildende und Studenten	1,00 € für die erste Seite; 0,50 € für jede weitere Seite		
6.1.3	Abweichende Gebührenregelung, wenn für mehrere geheftete Seiten nur eine Beglaubigung erforderlich ist	8,60 € für die ersten 5 Seiten; 2,00 € für jede weitere Seite			2.1.3	Abweichende Gebührenregelung, wenn für mehrere geheftete Seiten nur eine Beglaubigung erforderlich ist	9,00 € für die ersten 5 Seiten; 2,00 € für jede weitere Seite		
6.2	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) zu den Beglaubigungen noch hinzu.				2.2	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 4) zu den Beglaubigungen noch hinzu.			
7	Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Zulassung und dgl. aller Art soweit nichts anderes bestimmt ist	24,00 € - 10.000,00 €				entfällt; Kalkulation erfolgt künftig als Zeitgebühr auf Grundlage des entsprechenden Pauschalsatzes der aktuell geltenden VwV-Kostenfestlegung.			
8	Rechtsbehelf (insbesondere Widerspruch usw.)				3	Rechtsbehelf (insbesondere Widerspruch usw.)			
8.1	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen. (§ 5 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr; mindestens 1,50 €			3.1	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen. (§ 5 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr; mindestens 1,00 €		
9	Schreibarbeiten				4	Schreibarbeiten			
9.1	manuell hergestellte Ausfertigung, Abschrift oder Auszug aus Akten, Protokollen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt wird, je angefangene Seite					entfällt; Gebührentatbestände veraltet, fällt nicht mehr an			
9.1.1	in deutscher Sprache	7,50 €							
9.1.2	in fremder Sprache	14,50 €							
9.2	Schriftstück in tabellarischer Form (Verzeichnis, Liste, Rechnung, Zeichnung usw.) oder wissenschaftlicher Text nach dem Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	11,00 €							
9.3	Fotokopie				4.1	Fotokopie			
9.3.1	bei einem Format bis DIN-A-4	1,50 € für die erste Seite, 0,20 € für jede weitere Seite			4.1.1	bei einem Format bis DIN-A-4	1,50 € für die erste Seite, 0,20 € für jede weitere Seite		
9.3.2	bei einem größeren Format als DIN-A-4	1,80 € für die erste Seite 0,20 € für jede weitere Seite			4.1.2	bei einem größeren Format als DIN-A-4	2,00 € für die erste Seite 0,20 € für jede weitere Seite		
10	Zurücknahme eines Antrages	1/4 der Genehmigungsgebühr; mindestens 50,00 €				entfällt; Kalkulation erfolgt künftig als Zeitgebühr auf Grundlage des entsprechenden Pauschalsatzes der aktuell geltenden VwV-Kostenfestlegung.			

rot =	neu/Änderung				
SYNOPSIS					
				Vorbemerkung:	
				Soweit die Leistungen künftig der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich zur unten aufgeführten Gebühr die Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz zu entrichten.	
Stand : 30.03.2011 (in Kraft ab 01.05.2011)			Stand : 21.07.2021 (in Kraft ab 01.09.2021)		
Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt			Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt		
Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt als untere Baurechtsbehörde oder im Bereich Gaststätten- und Gewerbebereich aufgrund der Zuständigkeit als untere Baurechtsbehörde -Spezielle (kundenbereichsbezogene) Gebührentatbestände-			Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt als untere Baurechtsbehörde oder im Bereich Gaststätten- und Gewerbebereich aufgrund der Zuständigkeit als untere Baurechtsbehörde -Spezielle (kundenbereichsbezogene) Gebührentatbestände-		
ALT			NEU		
Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung (nach Kundenbereichen)	Gebühr	Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung (nach Kundenbereichen)	Gebühr
1	Fachbereich Sicherheit und Ordnung		1	Fachbereich Sicherheit und Ordnung	
1.1	Kundenbereich Ordnungsangelegenheiten		1.1	Kundenbereich Ordnungsangelegenheiten	
1.1.1	Gaststättenwesen		1.1.1	Gaststättenwesen	
1.1.1.1	Gaststättenerlaubnis		1.1.1.1	Gaststättenerlaubnis	
1.1.1.1.1	Vorläufige, persönliche Gaststättenerlaubnis für 3 Monate	159,00 € - 1.272,00 €	1.1.1.1.1	Vorläufige, persönliche Gaststättenerlaubnis für 3 Monate	204,00 € - 1.632,00 €
1.1.1.1.2	Monatliche Verlängerung der Vorläufigen Gaststättenerlaubnis	53,00 €	1.1.1.1.2	Monatliche Verlängerung der vorläufigen Gaststättenerlaubnis	68,00 €
1.1.1.1.3	Persönliche Gaststättenerlaubnis ohne vorherige Vorläufige Gaststättenerlaubnis	159,00 € - 1.272,00 €	1.1.1.1.3	Persönliche Gaststättenerlaubnis ohne vorherige vorläufige Gaststättenerlaubnis	204,00 € - 1.632,00 €
1.1.1.1.4	Persönliche Gaststättenerlaubnis mit vorheriger Vorläufiger Gaststättenerlaubnis	106,00 €	1.1.1.1.4	Persönliche Gaststättenerlaubnis mit vorheriger vorläufiger Gaststättenerlaubnis	136,00 €
1.1.1.1.5	Persönliche Ausschankerlaubnis für Außenbewirtung	106,00 €	1.1.1.1.5	Persönliche Ausschankerlaubnis für Außenbewirtung	136,00 €
1.1.1.1.6	Änderung der Betriebsart	106,00 €	1.1.1.1.6	Änderung der Betriebsart	136,00 €
1.1.1.1.7	Räumliche Erweiterung der Gaststätte	53,00 €	1.1.1.1.7	Räumliche Erweiterung der Gaststätte	68,00 €
1.1.1.1.8	Geschäftsführerwechsel (pro Person)	53,00 €	1.1.1.1.8	Geschäftsführerwechsel (pro Person)	68,00 €
1.1.1.1.9	Widerruf / Ablehnung einer persönlichen Gaststättenerlaubnis	160,00 €	1.1.1.1.9	Widerruf / Ablehnung einer persönlichen Gaststättenerlaubnis	204,00 €
1.1.1.2	Stellvertretungserlaubnis	106,00 €	1.1.1.2	Stellvertretungserlaubnis	136,00 €
1.1.1.3	Sperrzeitverkürzungen		entfällt - Im Rahmen der Neufassung der GaststättenVO wurden ab 2010 die Sperrzeiten für Speise- und Gastwirtschaften reduziert (wochentags auf drei Stunden und in den Nächten auf Samstag und Sonntag auf eine Stunde). Aufgrund dessen besteht kein Bedarf mehr nach einer darüber hinausgehenden Sperrzeitverkürzung. Die Gebührentatbestände können daher mangels Bedarf ersatzlos entfallen.		
1.1.1.3.1	Regelmäßige, monatliche Sperrzeitverkürzung	48,00 € - 384,00 €			
1.1.1.3.2	Verminderung der Dauersperrzeitverlängerung im Außenbereich	53,00 € - 424,00 €			
1.1.1.4	Erteilung von Gestattungen für mehr als 4 Tage	24,00 € - 144,00 €	1.1.1.3	Erteilung von Gestattungen für mehr als 4 Tage	28,00 € - 159,00 €
1.1.2	Gewerbeangelegenheiten		1.1.2	Gewerbeangelegenheiten	
1.1.2.1	Spielhallenerlaubnis	500,00 € Grundgebühr zzgl. 250,00 € je Geldspielgerät	1.1.2.1	Spielhallenerlaubnis	1.000,00 € Grundgebühr zzgl. 500,00 € je Geldspielgerät
./. (bisher kein Gebührentatbestand vorhanden)			1.1.2.2	Festsetzung von Spezialmärkten, Messen und Ausstellungen	100,00 € Grundgebühr zzgl. 1,00 € pro Aussteller
1.2	Kundenbereich Baurecht		1.2	Kundenbereich Baurecht	
1.2.1	Bauvoranfrage	50,00 € je Einzelfrage nach den gesetzlichen Definitionen der Bauvoranfrage; mindestens 100,00 €	1.2.1	Bauvoranfrage	50,00 € je Einzelfrage nach den gesetzlichen Definitionen der Bauvoranfrage; mindestens 200,00 €
1.2.2	Baugenehmigung	6 v.T. der Baukosten; mindestens 100,00 €	1.2.2	Baugenehmigung	9,5 v.T. der Baukosten; mindestens 200,00 €; wenn keine Kosten zugrunde gelegt werden können: 200,00 € - 1.879,00 €
1.2.3	Baugenehmigung - Vereinfachtes Verfahren	5 v.T. der Baukosten; mindestens 100,00 €	1.2.3	Baugenehmigung - Vereinfachtes Verfahren	6 v.T. der Baukosten; mindestens 200,00 €; wenn keine Kosten zugrunde gelegt werden können: 200,00 € - 649,00 €

1.2.4	Genehmigung von Werbeanlagen	20,00 € je angefangenem m²; mindestens 50,00 €, höchstens 1.000,00 €	1.2.4	Baugenehmigung - Werbeanlagen	20,00 € je angefangenem m²; mindestens 182,00 €, höchstens 1.000,00 €
1.2.5	Kenntnisgabeverfahren	110,00 €	1.2.5	Kenntnisgabeverfahren	157,00 €
1.2.6	Abgeschlossenheitsbescheinigung	50,00 € je Einheit (auch mit Garage zur Einheit); mindestens 100,00 €	1.2.6	Abgeschlossenheitsbescheinigung	170,00 € bis 3 Wohneinheiten; jede weitere 50,00 €
1.2.7	Baukontrolle, Abnahme	1 v.T. der Baukosten; mindestens 50,00 €	1.2.7	Baukontrolle, Abnahme	1 v.T. der Baukosten; mindestens 200,00 €
1.2.8	Abnahme fliegender Bauten	45,00 €	1.2.8	Abnahme fliegender Bauten	60,00 € - 90,00 €
1.2.9	Brandverhütungsschau	Gebühr nach tatsächlicher Bearbeitungszeit je MitarbeiterIn nach folgenden Gebührensätzen: Für MitarbeiterIn in Laufbahnstufe - mittlerer Dienst: 21,50 € je angefangene Halbestunde, - gehobener Dienst: 26,50 € je angefangene Halbestunde	1.2.9	Brandverhütungsschau und Nachschau	Gebühr nach tatsächlicher Bearbeitungszeit je MitarbeiterIn nach folgenden Gebührensätzen: Für MitarbeiterIn in Laufbahnstufe - mittlerer Dienst: 28,00 € je angefangene Halbestunde, - gehobener Dienst: 34,00 € je angefangene Halbestunde zzgl. Auslagen gemäß § 14 (2) L.GebG
1.2.10	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen	Gebührenfrei	1.2.10	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei verfahrensfreien Verfahren	92,00 €
1.2.11	Denkmalschutzrechtliche Steuerbescheinigungen Gebühr nach Baukosten und sonstigen anrechenbaren Aufwendungen nach dem Einkommenssteuergesetz gemäß folgender Staffelung:		1.2.11	Denkmalschutzrechtliche Steuerbescheinigungen Gebühr nach Baukosten und sonstigen anrechenbaren Aufwendungen nach dem Einkommenssteuergesetz gemäß folgender Staffelung:	
1.2.11.1	bis 5.000,00 €	50,00 €	1.2.11.1	bis 5.000,00 €	77,00 €
1.2.11.2	über 5.000,00 € bis 50.000,00 €	100,00 €	1.2.11.2	über 5.000,00 € bis 50.000,00 €	100,00 €
1.2.11.3	über 50.000,00 € bis 100.000,00 €	150,00 €	1.2.11.3	über 50.000,00 € bis 100.000,00 €	150,00 €
1.2.11.4	über 100.000,00 € bis 500.000,00 €	400,00 €	1.2.11.4	über 100.000,00 € bis 500.000,00 €	400,00 €
1.2.11.5	über 500.000,00 € bis 1.000.000,00 €	600,00 €	1.2.11.5	über 500.000,00 € bis 1.000.000,00 €	600,00 €
1.2.11.6	über 1.000.000,00 €	600,00 € zzgl. 500,00 € für jede weitere angefangene Million über 1.000.000,00 €	1.2.11.6	über 1.000.000,00 €	600,00 € zzgl. 500,00 € für jede weitere angefangene Million über 1.000.000,00 €
1.2.12	Wasserrechtliche Genehmigung	115,00 €	entfällt - nicht mehr nachzuvollziehbar, warum Tatbestand ins Gebührenverzeichnis aufgenommen wurde. Bisher keine Vereinnahmung von Gebühren, daher Streichung des Tatbestandes aus dem Gebührenverzeichnis.		
1.2.13	Straßenrechtliche Genehmigung	115,00 €	entfällt; Wegfall der Rechtsgrundlage, Zuständigkeit jetzt beim Landratsamt/Regierungspräsidium		
1.2.14	Naturschutzrechtliche Genehmigung	115,00 €	entfällt - ab sofort in Ziffer 1.2.2 "Baugenehmigung" und Ziffer 1.2.3 "Baugenehmigung - Vereinfachtes Verfahren" integriert		
1.2.15	Verlängerung Baugenehmigung oder Bauvorbescheid	1/4 der Ursprungsgebühr für Baugenehmigung oder Bauvorbescheid	1.2.12	Verlängerung Baugenehmigung oder Bauvorbescheid	1/4 der ursprünglichen Bescheidsgebühr für Baugenehmigung oder Bauvorbescheid; mind. 181,00 €
1.2.16	Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz	115,00 €	entfällt, da bundesimmissionsschutzrechtl. Genehmigungen durch Landratsamt erfolgen; Gebühren für ordnungsbehördliche Verfahren nach 1. BImSchG (Kleinfuerungsanlagen) werden über Ziffer 1.2.13 "Ordnungsbehördliche Bescheide" festgesetzt		
1.2.17	Ordnungsbehördliche Bescheide	136,00 €	1.2.13	Ordnungsbehördliche Bescheide	247,00 €
1.2.18	Befreiungen nach § 31 Baugesetzbuch	100,00 € - 10.000,00 €	1.2.14	Befreiungen nach § 31 Baugesetzbuch	124,00 € - 10.000,00 €; je nach wirtschaftlichem Vorteil
1.2.19	Rücknahme eines Antrages	1/4 der Genehmigungs- gebühr; mindestens 50,00 €	1.2.15	Rücknahme eines Antrages	1/4 der Genehmigungs- gebühr; mindestens 97,00 €
1.2.20	Zurückweisung eines Antrages	1/4 bis 3/4 der Genehmigungsgebühr; mindestens 100,00 €	1.2.16	Zurückweisung eines Antrages	1/4 der Genehmigungsgebühr; mindestens 97,00 €
1.2.21	Ablehnung eines Antrags	1/4 der Genehmigungsgebühr; mindestens 50,00 €	1.2.17	Ablehnung eines Antrags	1/4 bis 3/4 der Genehmigungsgebühr nach Aufwand; mindestens 184,00 €